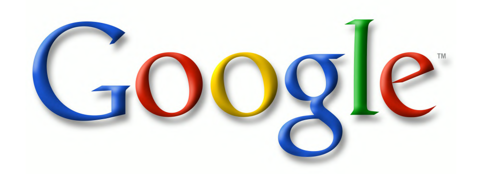




Preis: 20 Pfennige.

Schriften
[…]llschaft für Soziale Reform.
[…]erausgegeben von dem Vorstande.
Heft 1.

Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.

Referate
erstattet in der Ausschußsitzung am 30. März 1901 in Berlin
durch

Dr. Pachnicke, Reichstagsabgeordneter
und
Dr. Frhrn. von Berlepsch, Staatsminister.

Anhang:
Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform
und Verzeichnis der Mitglieder von Vorstand und Ausschuss.

Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1901.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Adler, Dr. **Georg,** Prof. in Berlin, **Die Zukunft der sozialen Frage.** Preis: 60 Pf.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1901, Nr. 1:

. . . . Es ist eine prächtige Schrift, die uns Adler in seiner „Zukunft der sozialen Frage" geschenkt hat. Warmherzig und lebendig geschrieben, voll glücklicher Wendungen, reich an Gedanken, wird sie jeden, der sie vornimmt, ebensowohl ästhetisch gewinnen wie innerlich zum Freunde machen . . . .

Ammon, Otto, **Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen.** Entwurf einer Sozial-Anthropologie zum Gebrauch für alle Gebildeten, die sich mit sozialen Fragen befassen. Dritte umgearbeitete Auflage. 1900. Preis: brosch. 2 Mark, geb. 3 Mark.

Deutsch-Soziale Blätter vom 11. Oktober 1900.

Das in streng wissenschaftlichen Geiste und doch gemeinverständlich geschriebene Buch stellt in seinem ersten Teile eine neue naturwissenschaftliche Theorie der Gesellschaftsordnung auf und zieht im zweiten Teile aus dieser Theorie Nutzanwendungen für verschiedene wichtige Fragen des Staats- und Gesellschaftslebens. Mit Recht werden in der Theorie des Verfassers die natürlichen durch keine Erziehungskünste zubeseitigende Ungleichheit der Menschen, sowie die durch den Kampf ums Dasein herbeigeführte Zurückdrängung der untauglichern und Förderung (Auslese) der tauglichen Menschen als sehr bedeutsam für die Gesellschaftsordnung hinstellt.

. . . . Er hat den Mut, zu schreiben, daß eine wahrhaft soziale und nationale Politik nicht von den Massen, sondern nur von den gebildeten Ständen ausgehen kann, und er tadelt das neuerdings bei Reichstags- und Landtagswahlen sich vielfach zeigende Bestreben der Wähler, um keinen Preis Männer von höherer Bildung als Abgeordnete zu wählen. Alles in allem ist das Buch, mag auch der Verfasser in dem einen oder anderen Punkte irren, höchst lesenswert.

Flesch, Dr. jur. **Karl, Zur Kritik des Arbeitsvertrags.** Seine volkswirtschaftlichen Funktionen und sein positives Recht. Sozialrechtliche Erörterungen. Preis: 1 Mark.

Frankfurter Zeitung vom 17./1. 1901:

Stadtrath Dr. Flesch hat eine Broschüre „Zur Kritik des Arbeitsvertrags" herausgegeben, worin die bestehenden Mängel des Arbeitsvertragsrechts erörtert und Wege zur Abhilfe gezeigt werden. Mit dem Meisten der Ausführungen von Dr. Flesch wird man einverstanden sein müssen, sofern man einer fortschrittlichen Sozialpolitik geneigt ist. . . . .

Kidd, **Benjamin, Soziale Evolution.** Aus dem Englischen übersetzt von **E. Pfleiderer.** Mit einem Vorwort des Prof. Dr. **August Weismann** in Freiburg i. B. Autorisierte Uebersetzung. Preis: brosch. 5 Mark, geb. 6 Mark.

Mitteil. d. evang.-sozialen Kongresses:

Alles in allem ist es ein frisches und anregendes Buch, das gewiß niemand ohne reichen Gewinn aus der Hand legen wird.

Zeitschr. für prakt. Theologie, XVIII, Heft 4:

Es ist ein epochemachendes Buch. Es hat innerhalb Jahresfrist in England 10 Auflagen, in Amerika 6 Auflagen erlebt. Es wird auch in Deutschland seine Würdigung finden.

Kulemann, W., Landgerichtsrat, Braunschweig, **Die Gewerkschaftsbewegung. Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber aller Länder.** 1900. Preis: 10 Mark.

Frankfurter Zeitung, v. 4. Dez. 1899:

Ein „Standard-Work". Ein volkswirtschaftliches Werk, an dem Theoretiker wie Praktiker aller socialpolitischen Richtungen ihre ungetrübte Freude haben können. . . .



Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 1.

Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.

Referate
erstattet in der Ausschußsitzung am 16. März 1901 in Berlin

durch

Dr. Pachnicke, Reichstagsabgeordneter und Dr. Frhrn. von Berlepsch, Staatsminister.

Anhang:
Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform und Verzeichnis der Mitglieder von Vorstand und Ausschuß.



Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1901.

Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.

I. Referat des Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke.

Meine Herren! Rechtfertigungsgründe für etwas vorzuführen, das nach unser aller Urteil der Rechtfertigung kaum mehr bedarf, gehört zu den überflüssigen Dingen. Aber vielleicht gilt hier der Satz, der nicht immer gilt: superflua non nocent. Wir sprechen überdies nicht nur zu einander, sondern auch zu der Öffentlichkeit, der gegenüber es erfahrungsmäßig nützlich ist, Wahrheiten recht oft zu wiederholen.

Daß für den nationalen Wirtschaftskörper geeignete diagnostische Mittel zur Verfügung stehen, ist schon darum nötig, weil wir uns nicht in der Therapie vergreifen möchten. Das statistische Bedürfnis hat sich denn auch früh geregt. Bereits im Reichstag des Norddeutschen Bundes verlangte ein Antrag die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission nach englischem Muster. Dieses Verlangen wurde 1890 auf sozialdemokratischer Seite von neuem gestellt. In demselben Jahre erschien der Antrag Siegle, der auf eine statistische Aufnahme über die Lage der arbeitenden Klassen abzielte. Er wurde angenommen, und die Kommission für Arbeiterstatistik im Jahre 1892 daraufhin errichtet. Ihre Aufgabe war es, an statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich würden, mitzuwirken.

§ 4 des Regulativs besagt, sie solle erstens die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse begutachten, zweitens dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme und Durchführung solcher Erhebungen unterbreiten.

Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden. (§ 7 des Regulativs.)

Hiernach ist die Kommission vollkommen ad nutum des Reichskanzlers gestellt. Ein Umschlag des Oberwindes, und ihre Mühlen stehen still. Wenn sie bisher eine immerhin beachtenswerte und beispielsweise auch von den Herren Lexis und Schönberg anerkannte Arbeit geleistet hat, so genügt sie doch ihrem Wesen nach dem Zwecke nicht, dem sie dienen soll, und ist außerdem thatsächlich immer seltener berufen worden.

Der Herr Abg. Bassermann stellte am 10. Januar 1901 im Reichstag ausdrücklich fest, daß ihre Thätigkeit in letzter Zeit gering gewesen sei und als Vorsitzender ein anderweit vielbeschäftigter Beamter fungiere. Der Abg. Hitze sagte am 14. Januar 1901 mit einer Schärfe, die ihm sonst nicht eigen ist, die Kommission scheine geradezu absterben zu wollen. Ihre Sitzungen würden immer kürzer. Das Reichsamt des Innern sei überlastet, und darum brauche man ein Amt, das in Ruhe und Stetigkeit, unberührt von augenblicklichen Strömungen, die Dinge vorbereitet.

Ich erinnere außerdem an Äußerungen des Herrn Grafen Posadowsky aus dem Jahre 1899, auf die ich mich bereits bei der Beratung meines Antrages am 26. April 1899 bezog. Graf Posadowsky sagte:

„Herr Bebel ist dann eingegangen auf ein Gesetz des Kantons Zürich. Wenn ich einmal Zeit finde, — ich habe es mir wenigstens schon vorgenommen, — werde ich eine vergleichende Zusammenstellung darüber aufstellen, wie die Arbeiterschutzgesetzgebungen in anderen Staaten beschaffen sind, und wie die Statistik lautet in Bezug auf die Erfolge dieser Schutzbestimmungen, damit man uns nicht unsere eigenen Zustände immer schwarz in schwarz schildern kann."

Wenn er Zeit hätte! — Ja, nicht daß er Zeit hat, sondern

daß er eine Instanz erhält, die ihm das Verlangte vorlegt, darauf kommt es an. Der Herr Staatssekretär des Innern stellte am 13. Februar 1899 ferner fest:

„Wir müssen von Staats wegen noch ganz anders die sozialpolitischen Fragen verfolgen als bisher. Wir müssen uns in ganz anderem Maße um die Lebensbedingungen der Arbeiter, die Arbeitsverhältnisse, die Ursachen von Aussperrungen und Arbeiterausständen bekümmern, als es bisher geschehen ist. Wir müssen in die Fragen hineinsteigen; denn sonst werden andere das Terrain und den Einfluß gewinnen, den die Staatsverwaltung und ihre Organe gegenüber den Arbeitern haben müssen.“

Ganz unsere Ansicht; nur muß die richtige Konsequenz daraus gezogen werden!

Von ähnlichen Grundgedanken ausgehend, stellte ich, zusammen mit dem Herrn Abg. Roesicke, den Antrag auf Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Wir hatten die Genugthuung, daß dieser Antrag von der 16. Kommission einstimmig angenommen wurde. Die Kommission hat darüber unter dem 21. Mai 1900 Bericht erstattet.

In den allerletzten Tagen ist der Kommission für Arbeiterstatistik allerdings wieder neuer Stoff zugeführt worden, sodaß sie gegenwärtig vor drei Aufgaben steht:

1. Erhebungen über die in Kontoren beschäftigten Handlungsgehilfen und Lehrlinge zu veranstalten, 2. die Arbeitszeit im Verkehrsgewerbe und 3. die Verhältnisse im Fleischereigewerbe zu untersuchen.

Ich möchte wünschen, daß das neu erwachte Interesse für die Kommission nicht etwa nur aus der Absicht hervorgegangen ist, der Kritik, welcher die Kommission für Arbeiterstatistik in letzter Zeit ausgesetzt gewesen, den Boden zu entziehen und dadurch der auf die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes abzielenden Bewegung entgegenzuwirken.

Wie das neue Amt, das wir verlangen, auszugestalten ist, darüber sehen wir den sachkundigen Darlegungen unseres verehrten Vorsitzenden Frhrn. v. Berlepsch entgegen. Ich denke es mir als eine Behörde von der staatsrechtlichen Stellung des Reichsversicherungsamtes mit der einzigen Aufgabe, die Arbeiterverhältnisse zu untersuchen und die Ergebnisse der Untersuchungen zweckent-

sprechend zu veröffentlichen. Ein Observatorium der Arbeit soll es werden, stets am Werke, zu sammeln, zu sichten und zu berichten. Der publizistischen Diskussion soll es feste Unterlagen bieten und dem Gesetzgeber eine Stütze bei jedem Schritte werden, den er unternimmt. Die Erhebungen haben sich nicht auf die in Titel VII der Gewerbeordnung genannten Arbeiterkategorien zu beschränken, sondern alle Lohnarbeiter und die in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten zu umfassen. Nicht Persönlichkeiten im Nebenamt sollen gelegentlich delegiert, sondern ständige Beamte ausschließlich mit den betreffenden Funktionen betraut werden. Tendenzlos wünschen wir die Schilderung der Verhältnisse, als eine lautere, ungetrübte Quelle der Erkenntnis. Wie man Schäden aufdeckt, so soll man auch der Verbreitung falscher und der falschen Verallgemeinerung einzelner wahrer Thatsachen entgegentreten. Wir wollen klar sehen, um sicher zuzugreifen, den nervösen Dilettantismus ausschließen und die Sozialreform ganz nach dem ministeriellen Programm ohne Überhastung und ohne Verzögerung fortführen.

Die letzte und höchste Stufe ist die Verbindung nationaler Büreaus, die Einführung eines internationalen statistischen Dienstes. Man kann die ermittelten Daten gegenseitig austauschen und gleichzeitig Erhebungen verabreden. Vielleicht wird das in Zürich am 1. Mai ins Leben tretende Arbeiterschutzamt die Keimzelle für ein offiziell anerkanntes, planmäßig ausgestaltetes und finanziell genügend ausgestattetes Büreau neben ähnlichen in der Schweiz auf vertragsmäßiger Grundlage getroffenen Veranstaltungen.

Gewiß haben wir noch andere Erkenntnisquellen. Die Berichte der Fabrikinspektoren bilden eine Fundgrube, die wertvoll bleibt, selbst wenn das Inhaltsverzeichnis den Gipfel der Vollendung nicht erreicht. Ferner liefert der Verein für Sozialpolitik Sachdarstellungen, die insbesondere deshalb wohlthuend berühren, weil man überall das Streben spürt, gegenüber den Verdunkelungsversuchen von Interessenten die unbefangene Stimme der Wissenschaft zur Geltung zu bringen, — eine Position, die Professor Schmoller stets von neuem mit Glück und Geschick verteidigt. Wir haben ferner die Berichte der Marine- und Eisenbahnver-

waltung, leider nicht auch diejenigen der Militärverwaltung. Was die letztere betrifft, so gelingt es wohl den fortgesetzten Bemühungen unseres Freundes Roesicke, auch über die im Bereich der Militärverwaltung herrschenden Arbeitsverhältnisse amtliche Auskünfte zu erlangen. Endlich funktioniert in trefflicher Weise das Statistische Amt, — es hat nur leider neben seinen arbeitsstatistischen Aufgaben noch recht viel anderes zu thun.

Das Reichsarbeitsamt wird das von anderer Seite gelieferte Material ausgiebig benutzen, dasselbe aber durch eigene Arbeit unvergleichlich mehr bereichern, als dies jene nach ihrer ganzen Struktur minder geeigneten Instanzen vermöchten. Stoff liegt in Fülle vor. Die industrielle Produktion wächst und differenziert sich immer weiter. Bereits gehörten 39 % von der gezählten Bevölkerung im Jahre 1895 der Industrie an gegen 35 % im Jahre 1882. Die nächste Berufsstatistik wird einen noch höheren Prozentsatz aufweisen. Zu den Forschungsobjekten können aber auch die Landarbeiter gehören. Sind ihre Verhältnisse so gut, wie man zu jeder Stunde rühmt, dann gestaltet sich die Schilderung derselben zu einem Ruhmestitel für die Gutswirtschaft, auch für die ostelbische. Die sozialpolitische Gesetzgebung endlich wird immer umfassender, und damit wächst das Interesse, zu ermitteln, welche Wirkung die gewiß wohlgemeinten Bestimmungen in der Realität des Lebens haben.

Wenn so viel Gründe für die Sache sprechen, so fragt man sich unwillkürlich: Was spricht denn eigentlich dagegen? Die Wurzel der Opposition ist jene Gemütsverfassung, welche sozialpolitischen Eifer immer lästig findet. Manchen Leuten forscht oder „schnüffelt“ man zu viel; sie verlangen Ruhe vor der Gesetzgebung, Ruhe und lange Verdauungspausen. Es ist zugleich der allerdings oft durch freiwillige Fürsorge gemilderte Fabrikabsolutismus, der sich gegen uns auflehnt und jeden Eingriff in sein Herrenrecht zurückweist. Die Typen dieser Richtung sind noch immer zahlreich, doch eine Macht über die Massen üben sie nicht mehr; im Reichstag sind sie isoliert, und insofern ist ihre Zeit vorüber.

Einen anderen Einwand fand ich in einem angesehenen Organ der konservativen Partei, der Kreuzzeitung. Sie schrieb wörtlich:

„Das Reichsarbeitsamt hätte sich in der Hauptsache mit Erfüllung sozialdemokratischer Wünsche zu befassen."

Das ist eine Verwechselung der Sozialdemokratie mit der Arbeiterschaft. Glücklicherweise ist beides noch nicht dasselbe. Eine Identifizierung wäre erst dann nötig, wenn die bürgerlichen Parteien ihrer sozialen Pflicht vergäßen. Das ist derselbe Widerstand, der sich entgegenstellt, wenn irgendwo innerhalb der Arbeiterschaft ein organisatorischer Akt vorgenommen werden soll, sei es, daß es sich um die Gewerbegerichte oder um die Arbeitskammern handelt. Sofort schallt uns der Ruf entgegen: „Ihr organisiert die Sozialdemokratie!" Zum Glück bricht aber die Erkenntnis durch, daß man die Kulturgefahr, welche mit der Sozialdemokratie in ihrer Entstehungszeit verbunden war, in dem Maße mindert, wie man ihr das Feld für praktische Thätigkeit eröffnet und erweitert. Zur Mitarbeit herangezogen, wird die Partei von der kommunistischen Phrase abgelenkt, von der Romantik zur Realpolitik geführt. Diese Entwicklung ist vorhanden. Der Gestaltungsprozeß mag, da mannigfache Widerstände zu überwinden sind, nicht schnell vor sich gehen; die Gestaltungstendenz ist aber unverkennbar, selbst wenn kein Großherzog einem Sozialdemokraten die Hand gedrückt und kein Fabrikinspektor unter dem Vorsitz eines Sozialdemokraten einen Vortrag gehalten hätte.

Unter dem Druck des allgemeinen Wahlrechts werden alle Parteien, selbst solche, die tieferen Staatseingriffen in das Wirtschaftsleben lange widerstrebten, zur Aufnahme sozialpolitischer Forderungen in ihr Programm genötigt, und für berechtigte Forderungen kommt, langsam vielleicht, aber sicher die Zeit der Erfüllung. Ist nur erst die öffentliche Meinung gewonnen, so beugen sich ihr zuletzt auch die Regierungen.

Es wäre ein schöner Erfolg unserer Gesellschaft, wenn es ihren Bemühungen zusammen mit denen anderer Potenzen des öffentlichen Lebens gelänge, die Einstellung entsprechender Titel in den Etat für das Reichsamt des Innern oder, was noch zweckmäßiger wäre, die Einbringung eines Gesetzes zu erwirken, welches das Reichsarbeitsamt ins Leben ruft und somit einer zugleich besonnenen und energischen Sozialpolitik das unentbehrliche Hilfsorgan verschafft.

II. Referat des Staatsministers Dr. Freiherrn von Berlepsch.

Entscheidend für die Beantwortung der Frage, wie eine Behörde beschaffen sein soll, die sich mit der Aufklärung der Verhältnisse der Lohnarbeiter und ihnen gleichstehender Angestellter befassen soll, ist das Maß der Aufgaben, die man ihr stellen will, daher diese zunächst zu erörtern und festzustellen sind.

Die Aufgaben der bestehenden Kommission für Arbeiterstatistik sind in dem Regulativ vom 16. Januar 1894 festgestellt. Sie sind nach zwei Seiten begrenzt:

1. Dadurch, daß ihre Mitwirkung nur bei den statistischen Erhebungen in Anspruch genommen wird, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII G. O.) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden (§ 1 des Regulativs).

2. Dadurch, daß sie nur auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers in Funktion tritt und bei der Art ihrer Zusammensetzung infolge der Inanspruchnahme ihrer Mitglieder und der bei ihr beschäftigten Reichsbeamten mit sonstigen Obliegenheiten sich notgedrungen darauf beschränken muß, alljährlich einige wenige Sitzungen abzuhalten, wodurch naturgemäß eine systematische Pflege der Arbeiterstatistik ausgeschlossen ist.

Das Regulativ läßt nur statistische Erhebungen zu, nur solche, die sich auf die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter beziehen, die den Bestimmungen des Titel VII G. O. unterliegen, nur solche, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der diese Arbeiter betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden.

Und diese Erhebungen sind nicht systematische und dauernde, sondern werden nur zu bestimmten Zwecken und hin und wieder vorgenommen, nicht nach dem Ermessen der Kommission, sondern nur auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers,

welch' letzterer auch die Kommission einberuft oder doch, wo die Kommission proprio motu zusammenzutreten wünscht, dem Vorsitzenden die Genehmigung zur Einberufung erteilt.

Diese letzteren in § 4 und 7 des Regulativs liegenden Beschränkungen haben sich bisher als die bedenklicheren gezeigt. Sie haben dazu geführt, daß die Kommission, so vortrefflich ihre einzelnen Arbeiten sind und so sehr sie, auch von der Wissenschaft, anerkannt werden, in dem neunjährigen Zeitraum ihres Bestehens verhältnismäßig nicht viel geleistet hat.

Die gegenständliche Beschränkung, wie sie in § 1 des Regulativs enthalten ist, wäre für die Vergangenheit und würde für die nächste Zukunft nicht nachteilig für die Thätigkeit der Kommission gewesen sein, resp. werden, wenn dieser ein ständiges und systematisches Arbeiten gestattet gewesen wäre, da die Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der unter die G. O. fallenden Arbeiter betreffenden Gesetzgebung noch für Jahre reichen Stoff liefert.*)

Trotzdem aber bisher Unzuträglichkeiten durch diese gegenständliche Beschränkung nicht eingetreten sind, so werden sie sich doch in der Zukunft fühlbar machen. Zum mindesten ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde dauernd die Verhältnisse der von Tit. VII G. O. nicht betroffenen Arbeiter von den Untersuchungen der Kommission ausgeschlossen bleiben sollen, wie z. B. die der

---

*) Die Annahme des Herrn v. Scheel in seinem vortrefflichen Aufsatz „Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs" in Schmoller's Jahrbuch 18. Jahrgang, Heft 3, Seite 137, daß die Kommission als ein Organ gedacht sei, welches nur bei Ausführung der Bestimmungen des Tit. VII. G. O. Dienste leisten solle, scheint mir nicht zutreffend zu sein. Ihre Aufgabe ist nach dem Regulativ weiter gestellt. Sie würde auch befugt sein, bei der Vorbereitung und Ausführung anderer auf die gewerblichen Arbeiter bezüglichen Bestimmungen mitzuwirken. Diese Auffassung wird auch durch den Wortlaut des § 1 des Regulativs insofern unzweideutig bestätigt, als die Worte „(Tit. VII G. O.)" offenbar mit Absicht nicht hinter dem Wort „Gesetzgebung", sondern hinter dem Wort „Arbeiter" sich befinden, also nur hinsichtlich des Personenkreises, nicht aber hinsichtlich der Art der Gesetzgebung eine Beschränkung geben wollen.

Bergleute, der Eisenbahnarbeiter. Im Gegenteil erscheint dies dringend notwendig.

Wie soll nun die Aufgabe gestellt werden?

Meines Erachtens mit Professor G. Schönberg dahin, daß das betr. staatliche Organ, welches den Namen Reichsarbeitsamt zu führen hätte, berufen wird, a) eine richtige genaue und erschöpfende Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und soziale Lage der arbeitenden Klassen bezüglichen und zu deren richtiger Beurteilung wesentlichen Verhältnisse zu geben, mit der Einschränkung jedoch, daß die Ergebnisse der betr. Arbeiten praktischen Zwecken der Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit dienen sollen, und b) auf Grund der Ergebnisse seiner Arbeiten Vorschläge zur Abhilfe der festgestellten Mißstände zu machen.

Hiernach würde:

1. Die Thätigkeit des Reichsarbeitsamtes nicht nur in statistischen Erhebungen bestehen dürfen, es würde auch Äußerungen der sachverständigen Verwaltungsorgane, sowie der Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Jahresberichte derselben und andere Quellen zu benutzen haben.

2. Seine Thätigkeit wird sich nicht nur auf die der G. O. unterliegenden Arbeiter, sondern auf alle Lohnarbeiter und Angestellte, deren Verhältnisse denen der Lohnarbeiter ähnlich sind, zu erstrecken haben.

3. Um diese Arbeiten zu verrichten, wird das Reichsarbeitsamt ein ständiges Amt sein müssen mit den genügenden Arbeitskräften ausgerüstet, in Fühlung sowohl mit den Arbeitern und Arbeitgebern, wie mit den Behörden der Verwaltung, und mit der erforderlichen Kompetenz versehen zur Aufklärung aller Fragen, deren Beantwortung es für erforderlich hält.

Letzteres muß für besonders wichtig gehalten werden, sollen die Arbeiten des Amtes nicht zu sehr verlangsamt werden. Wird ihm die Befugnis des direkten Verkehrs mit den Behörden der Einzelstaaten nicht gewährt, so würde es darauf angewiesen sein, seine Requisitionen zunächst durch den Staatssekretär des Innern an den Reichskanzler zu richten und dessen Vermittelung nachzusuchen. Der Reichskanzler würde dann die Centralbehörden der

Einzelstaaten anzurufen haben, die dann ihre untergebenen Behörden anweisen würden, die Ersuchen des Reichsarbeitsamtes zu erledigen. Derselbe umständliche Weg würde dann rückwärts eingeschlagen werden. Irgend welche Unzuträglichkeiten für die Landesbehörden sind aus dem vorgeschlagenen direkten Verkehr nicht zu befürchten, sowenig wie solche hinsichtlich des Verkehrs des Kaiserl. Statistischen Amtes mit den Behörden der Einzelstaaten thatsächlich vorkommen, einer etwaigen übermäßigen Inanspruchnahme jener würde auf Anordnung des Staatssekretärs des Innern sofort vorgebeugt werden können. Ebenso notwendig erscheint die Befugnis des Reichsarbeitsamtes, Auskunftspersonen vor sein Forum zu laden und deren Verpflichtung zu erscheinen und auszusagen.

Die zu einer fruchtbringenden Arbeit notwendige Fühlung mit dem praktischen Leben würde am besten durch die Schaffung eines Beirats gegeben werden, der zu je einem Drittel aus Arbeitgebern, aus Arbeitern resp. Angestellten und aus anderen Lebenskreisen angehörigen Sachverständigen, Verwaltungs- und Kommunalbeamten, Gelehrten, Statistikern 2c. bestehen sollte.

In hohem Grade wünschenswert wäre es, wenn die Berufung in die beiden ersteren Kategorien auf Vorschlag von Berufsgenossen erfolgen würde. Bezüglich der Arbeitgeber würde das auch keine erheblichen Schwierigkeiten machen, da die Vertretungen der großen Verbände, wie Handelstag und Centralverband der Industriellen, und die Handelskammern geeignete Wahlkörper abgeben würden. Schwieriger liegt die Frage freilich bezüglich der Arbeiterschaft, da die bestehenden freiwilligen Organisationen nicht die ganze Arbeiterschaft umfassen und die einzige bestehende umfassende, gesetzliche Organisation, die der Krankenkassen, für die Zwecke der Wahl in den zu schaffenden Beirat nicht geeignet erscheint. Immerhin dürfte auch hier die Aufgabe lösbar sein, wenn man den freiwilligen Organisationen, den Centralstellen der Gewerkschaften, der Gewerkvereine, der katholischen, evangelischen und christlichen Arbeitervereine, einen entsprechenden Teil von Vorschlägen zuwiese, den anderen, den Organen der Versicherungsgesetzgebung, z. B. den Arbeitervertretern im Reichsversicherungs-

amt. Die Zahl der Mitglieder des Beirats dürfte nicht zu hoch bemessen werden, etwa auf 36 im ganzen.

Wenn so durch Schaffung eines Beirats, welcher sowohl bei Aufstellung des generellen Arbeitsplans des Reichsarbeitsamtes, wie bei Regelung einzelner Erhebungen als sachverständiges Organ nach Maßgabe eines zu erlassenden Regulativs mitzuwirken hätte, für eine hinreichende Beteiligung der nicht dem Beamtenstande angehörenden, interessierten Personen gesorgt wäre, so würde in Zukunft zur Vereinfachung des Apparats wohl die Wahl von Mitgliedern durch den Reichstag, wie sie jetzt für die arbeitsstatistische Kommission erfolgt, wegfallen können.

4. Das Reichsarbeitsamt wird nicht ein unabhängiges Reichsamt sein können. Es muß dem Reichskanzler unterstehen, als dem verantwortlichen Leiter der Reichsverwaltung. Es muß dem Reichsamt des Innern angegliedert werden, dessen Leiter die sozialpolitische Gesetzgebung vorzubereiten hat und in welchem die mit dieser in engstem Zusammenhange stehenden Materien, Gewerbesachen, Handelsangelegenheiten 2c. bearbeitet werden. So ist man in England, in Frankreich und in Belgien verfahren. Für die Angliederung an das statistische Amt, die auch in Frage kommen könnte, spricht zwar manches, allein wie oben schon erwähnt, handelt es sich nicht nur um statistische Erhebungen, sondern um eine Reihe weiterer Aufgaben. Allerdings aber erscheint es unerläßlich, daß Reichsarbeitsamt und Kaiserl. Statistisches Amt in engster Verbindung sind, was am besten wie bisher in der Weise erreicht wird, daß der Dirigent des letzteren stets ständiges Mitglied des ersteren ist.

5. Die Frage, ob das Reichsarbeitsamt durch Gesetz oder durch Einstellung einer entsprechenden Position in den Etat geschaffen werden soll, ist in ersterem Sinne zu beantworten und zwar aus zwei Gründen:

1. Verbürgt ein Gesetz, die Dauer und auch die Unabhängigkeit des Amts besser als der Modus der Bewilligung der erforderlichen Mittel alljährlich durch den Etat.

2. Können nur durch Gesetz dem Reichsarbeitsamt die wünschenswerten Kompetenzen verliehen werden, so das Recht, die

Behörden der Einzelstaaten zn requirieren, und das Recht, das Erscheinen und die Aussagen der Geladenen event. zu erzwingen. Hierbei ist zu beachten, daß das deutsche Reichsarbeitsamt sich in einer anderen Lage befinden wird als gleiche Ämter in anderen Staaten, die Einheitsstaaten sind, nicht Bundesstaaten. Verwaltungsbefugnisse können ihm nicht zustehen. Verwaltungspersonal steht ihm nicht zur Verfügung, es scheint auch ausgeschlossen, daß ein solches geschaffen wird, welches in Konkurrenz mit den Landesbehörden treten würde. Wenn aber dem Reichsarbeitsamt die Befugnis gegeben wird, die zuständigen Landesbehörden direkt zu requirieren zur Anstellung von Erhebungen, zur Erstattung von Gutachten und sonstigen Berichten, so erscheint, bei dem geschulten und zahlreichen Personal der Gewerbeinspektion in Deutschland (über 300), die Bestellung besonderer, den auswärtigen Dienst besorgenden Mitglieder, wie das in anderen Staaten geschehen ist, überflüssig.

Allerdings ist anzunehmen, daß die Verbündeten Regierungen den anderen Weg, den der Bewilligung durch den Etat wählen werden, der ja auch zum Ziel führen kann, wenn allseitiger guter Wille vorhanden ist. Man wird dann des Besseren wegen das Gute nicht abweisen dürfen. Worauf es vor Allem ankommt, ist, daß man endlich auch im Reich der systematischen Pflege der Arbeiterstatistik, der Sammlung des heute überall zerstreuten und deshalb selbst der Mehrzahl der Gebildeten schwer zugänglichen und oft unbekannten Materials, sowie der dringend notwendigen Aufklärung sowohl über die sozialen Übelstände wie über die erzielten Fortschritte diejenige Aufmerksamkeit zuwendet, die das Ausland diesen bedeutsamen Gebieten schon längst zugewendet hat. Hierzu bedarf es unbedingt einer Ersetzung der in gewissem Sinne umständlichen, mit ungenügenden Mitteln und Arbeitskräften ausgestatteten Kommission für Arbeiterstatistik durch eine ständige, besondere, mit geschulten Arbeitskräften versehene Einrichtung.

Nach Obigem wird der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform ersucht, sich auf folgende Sätze zu einigen:

1. Es ist durch Gesetz ein Reichsarbeitsamt zu errichten mit folgenden Aufgaben:

a. Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der ihnen gleichstehenden Angestellten, zum Zwecke der Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit, wie z. B. der Zahl der Arbeiter und der Arbeiterkategorien, der Löhne, Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen, der hygienischen und sittlichen Zustände, der Ernährung, Wohnung, Erziehung, der Arbeiter-Budgets und ihrer Familienverhältnisse;

b. Ermittelung des Verhältnisses der Arbeiter zu den Arbeitgebern, der Thätigkeit der Arbeiterausschüsse, der Wirksamkeit der Gewerbegerichte und Einigungsämter, von Ursachen, Verlauf, Beendigung und Folgen von Strikes und Aussperrungen, der Lage und der Thätigkeit der Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber;

c. Fortlaufende Beobachtung der Wirkung der Arbeiterschutz- und -versicherungsgesetze auf die Lage der Arbeiter und der Unternehmer;

d. Vorschläge an den Reichskanzler auf Grund der Ergebnisse der oben unter 1.—3. erläuterten Thätigkeit.

2. Das Reichsarbeitsamt bildet ein selbständiges Amt wie z. B. das Reichspatentamt, das Kaiserl. Statistische Amt. Es hat einen eigenen Direktor, die nötigen ständigen Mitglieder und Hilfsarbeiter. Zu den ständigen Mitgliedern gehört ein Vertreter des Kaiserl. Statistischen Amts. Es untersteht dem Staatssekretär des Reichsamts des Innern.

3. Dem Reichsarbeitsamt wird ein Beirat beigegeben, bestehend aus 36 Personen, welche vom Reichskanzler möglichst auf Grund von Vorschlägen der Beteiligten zu $^{1}/_{3}$ aus Arbeitgebern, $^{1}/_{3}$ aus Arbeitnehmern, $^{1}/_{3}$ aus unparteiischen Sachverständigen ernannt werden. Dieser Beirat hat sowohl bei Aufstellung des generellen Arbeitsplans, wie bei einzelnen Erhebungen als sachverständiges Organ zu dienen.

4. Das Reichsarbeitsamt ist befugt zur Erledigung seiner Aufgaben, die Behörden der Einzelstaaten zu requiriren, die dem Ansuchen stattzugeben haben. Es ist ferner befugt, von Arbeit-

gebern und Arbeitnehmern schriftliche und mündliche Auskunft zu erfordern, welche nicht verweigert werden darf.

3. Die Ergebnisse der Untersuchungen des Reichsarbeitsamtes werden veröffentlicht. Außerdem gibt das Amt eine Zeitschrift heraus, welche das wichtigste Material zur Beurteilung der Lage der Arbeiter enthält, wie die Labour Gazette in England und andere.

* * *

In der darauf folgenden Debatte, an der sich die Herren Prof. Schmoller, Abg. Hitze, Abg. [illegible], Abg. [illegible], Abg. [illegible] und Prof. [illegible] beteiligten, kam völlige Übereinstimmung mit den Grundgedanken beider Referate zu Tage. Namentlich wurde auch betont, daß die Wahl der Mitglieder des Beirates, soweit sie Arbeitgeber und Arbeiter sind, unter Berücksichtigung und Zuhilfenahme der vorhandenen Organisationen, auch der Gewerbegerichte, erfolgen müsse. Auf Vorschlag des Herrn [illegible] nahm die Versammlung einstimmig folgenden Beschluß an:

Es ist durch Gesetz ein Reichsarbeitsamt zu errichten mit der Aufgabe der Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten. Dem Reichsarbeitsamt wird ein Beirat beigegeben, der je zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter sowie aus neutralen Sachverständigen besteht.

Satzungen
der
„Gesellschaft für Soziale Reform".

---

§ 1.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" hat den Zweck:

I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern.

Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet sie:

a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;

b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.

II. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.

Als deutsche Sektion der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" übernimmt die „Gesellschaft für Soziale Reform" die in Art. 14 der Statuten der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" festgesetzten Rechte und Pflichten, so lange ihre Mitgliederzahl nicht unter 50 herabgeht und sie in der Lage ist, einen Beitrag von 800 M. an jene zu leisten.

§ 2.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" sucht ihren Zweck zu erreichen durch:

1. Gründung von Zweigvereinen (Ortsgruppen),
2. Veranstaltung von Vorträgen und Kursen belehrenden Inhalts,
3. Verteilung von Flugblättern, Broschüren 2c.,

2

4. Überreichung von Petitionen an die Regierungen, gesetzgebenden Körperschaften, Verwaltungsbehörden 2c.
5. Abhaltung von Kongressen (Generalversammlung) zur Beratung über die in § 1 bezeichneten Punkte.

§ 3.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 4.

Die Mitgliedschaft wird nach Meldung beim Vorstande mit dem Empfang der Mitgliedskarte erworben. Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen und Vereine werden.

Jedes Einzelmitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags von mindestens 3 ℳ. verpflichtet, jeder Verein zu einer solchen von 10 ℳ. Für das begonnene Vereinsjahr ist der Beitrag voll zu zahlen. Die Verpflichtung zu fortlaufenden Beiträgen kann durch einmalige Zahlung von 100 ℳ. abgelöst werden.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dem ausdrücklichen Austritt steht es gleich, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit dem Beitrag ein Jahr lang rückständig bleibt.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Ausschuß,
2. der Vorstand,
3. die Generalversammlung,
4. die korrespondierenden Sekretäre.

§ 6.

Der Ausschuß besteht:

1. Aus 30 gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren. Alle zwei Jahre finden für ein Dritteil der Mitglieder Neuwahlen statt. Bei den ersten beiden Malen werden die Ausscheidenden durch das Los, von da ab durch das Alter der Wahl bestimmt.

   Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel nach relativer Mehrheit.
2. Aus Mitgliedern, welche der Ausschuß kooptiert.
3. Aus den Delegierten derjenigen Zweigvereine, welche mindestens 100 Mitglieder zählen (§ 15).

   Die Zahl der Kooptierten darf 15 nicht übersteigen. Sie scheiden bei Vornahme der nächsten, nach Ziffer 1 erforderlichen Wahl aus dem Ausschuß aus.

§ 7.

Der Ausschuß beschließt über alle diejenigen Maßnahmen, welche die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern bestimmt sind. Nur die von ihm

gefaßten Resolutionen sind als Aeußerungen der Gesellschaft anzusehen, soweit nicht der Vorstand in seinem Namen handelt (vgl. § 8).

Der Ausschuß wählt die Delegierten zu dem leitenden Komitee der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz".

Das Büreau des Ausschusses wird durch den Vorstand der Gesellschaft gebildet.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern, einem Generalsekretär und einem Schatzmeister.

Seine Mitglieder werden vom Ausschuß aus dessen Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung aus, vertritt die Gesellschaft nach außen und verwaltet deren Vermögen. Zur Verpflichtung der Gesellschaft Dritten gegenüber ist die Erklärung des Vorsitzenden und eines andern Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend.

Außerdem hat der Vorstand in schleunigen Fällen einstweilen die Obliegenheiten des Ausschusses zu versehen.

§ 9.

Vorstand und Ausschuß regeln selbst ihre Geschäftsordnung. Der Ausschuß erläßt überdies eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung im Rahmen dieses Statuts.

§ 10.

Die Generalversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstande unter Mitteilung der Tagesordnung durch Ankündigung in der „Sozialen Praxis" spätestens zwei Wochen vor dem Tage ihres Zusammentrittes berufen. Die Mitglieder sollen überdies durch Einladungsschreiben direkt benachrichtigt werden. Ob die Ankündigung noch in anderer Weise erfolgen soll, wird dem Ermessen des Ausschusses überlassen. Der Ort der Tagung der Generalversammlung wird vom Ausschuß bestimmt. Die ordnungsmäßig berufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Das Büreau der Generalversammlung bildet der Vorstand, der das Recht hat, auch andere Personen zu Vorsitzenden und Schriftführern zu berufen.

§ 11.

Der Vorstand hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder ein Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft dies verlangt. Dieselben Minderheiten können verlangen, daß ein von ihnen gewünschter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Vetter, Dr. **Benj.**, weil. Professor an der Kgl. sächs. techn. Dresden, **Die moderne Weltanschauung und** Sechs öffentliche Vorträge. Mit einem Vorwort des Herr E. Haeckel in Jena. Dritte Auflage. 1901. Preis 2 Mark, geb. 2 Mark 50 Pf.

Internationale Litteraturberichte, Leipzig. 14. Mai 1896.

„Klar und wahr“ möchte ich diesen 6 Vorträgen des der früh entrissenen Professor Vetter aufs Titelblatt schreiben. Sie sind bekenntnis eines Naturforschers, der fest überzeugt ist von der modernen naturwissenschaftlichen Weltanschauung. Solche Büch man nicht alle Tage zu lesen. Man legt sie aber auch einmaligem Lesen aus der Hand, sondern greift immer und freut sich an dem schönen Seelenfrieden des Verfassers. Jede sich sicherlich den Worten Ernst Haeckels an, der eine Vorrede zu Werke seines begabten Schülers geschrieben hat. „Möge der wohlgeformte Baustein, welchen Benjamin Vetter in diesen Vorträg bau der einheitlichen modernen Weltanschauung geliefert hat, nich Zweck erfüllen, sondern auch ein bleibender Denkstein für ihn selbs schöne Erinnerung an die wissenschaftliche Ueberzeugungstreue und Charakter des edlen und feinfühlenden Naturforschers.“

Victor

Vorster, Julius, **Die Großindustrie, eine der nationaler Sozialpolitik.** Ein Vortrag, ge sozialwissenschaftlichen Studentenvereinigung in Halle a. S. gearbeitete Auflage. 1896. Preis: 60 Pf.

Wörterbuch der Volkswirtschaft in zw Bearbe Dr. von Below-Marburg, Prof. Dr. M. Biermer-Greifsw Rat Prof. Dr. van der Borght-Berlin, Prof. Dr. Karl Büche Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. Elster-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Breslau, Prof. Dr. Fuchs-Freiburg i. Br., Geh. Reg.-R Freiherrn von der Goltz-Bonn, Prof. Dr. Carl Grü Prof. Dr. Max von Heckel-Münster, Forstmeister Dr. Je Münden, Bergrat Lengemann, Direktor der Kgl. Berginsp thal, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Lexis-Göttingen, Bibliothe Lippert-Berlin, Prof. Dr. Lotz-München, Prof. Dr. Mischle landesgerichtsrat Dr. Neukamp-Göttingen, Prof. Dr. Pier Prof. Dr. Rathgen-Heidelberg, Hofrat Prof. Dr. Schanz-W Schott, Vorstand des stat. Amtes, Mannheim, Prof. Dr. Se Dr. Wirminghaus, Syndikus der Handelskammer, Köln Zimmermann-Berlin, Prof. Dr. Zuckerkandl-Prag, von **Prof. Dr. Ludwig Elster,** Geh. Ober-Reg.-Rat und vo Ministerium der Geistl.-, Unterrichts- und Medizinalange Berlin. Preis für das vollständige Werk in 2 Bänden br elegant halbfranz geb. 25 Mark. Die Bände werden auch ein

Wolf, Dr. Julius, ord. Professor der Nationalökonomie. **nungsfrage als Gegenstand der Sozialpoli** gehalten im Rathaus zu Zürich am 5. Dezember 1895. Pr

Zadek, Dr., Arzt in Berlin. **Die Arbeiterversicherung.** hygienische Kritik. Nach einem Referate, gehalten a internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Br Preis: 1 Mark 20 Pf.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.